

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Der Präsident

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wiennachrichtlich:  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wienper E-Mail1030 Wien, Erdbergstraße 192-196  
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW  
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiter: Mag. Thomas Friedrich  
E-Mail: thomas.friedrich@bvwg.gv.at  
Durchwahl: 154120  
Geschäftszahl: BVwG-100.540/0007-  
Präs/2015  
DVR: 0939579**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird - Begutachtungsverfahren**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 02.11.2015, GZ BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, wie folgt Stellung:

**Allgemeiner Teil**

Vorauszuschicken ist, dass in Anbetracht der dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben gemäß den Materialien – unter anderem – zugrunde liegenden Intention, den zeitlich befristeten Charakter einer im Zusammenhang mit der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten stehenden Aufenthaltsberechtigung zu betonen, dies in einer verfahrensrechtlich und verfahrenstechnisch möglichst einfachen und effizienten Weise erfolgen sollte, da – um beim Wortlaut der Erläuterungen zu bleiben – „vor dem Hintergrund des aktuellen Migrationsgeschehens und der derzeitigen Herausforderungen im Bereich Asyl und Migration“ weder neue Rechtsfragen, die allenfalls erst nach längerfristigen Judikaturentwicklungen gelöst werden müssten, noch zusätzliche Verfahrensschritte kreiert werden sollten, die sowohl für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als auch in weiterer Folge das Bundes-

verwaltungsgericht mit kapazitätsmäßigen und verfahrenstechnischen Mehraufwendungen verbunden sein würden.

In diesem Sinne ist eingangs darauf hinzuweisen, dass einem Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten ebenso eine individuelle Prüfung der Voraussetzungen zu Grunde liegen muss, wie dies bei der Zuerkennung eines solchen Status im Rahmen eines Antrages auf internationalen Schutz der Fall ist.

Weiters ist – wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird – zu berücksichtigen, dass im Falle der tatsächlichen Aberkennung des Asylstatus ein (neuerliches) Verfahren im Hinblick auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten (vgl. § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005) durchzuführen und das Vorliegen der Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 58 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005) bzw. allenfalls die Zulässigkeit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (§ 10 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005) zu prüfen ist.

Insofern in den Materialien von der „systematische[n] Prüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Asylzuerkennung“ die Rede ist, muss daher in Zukunft von einem quasi standardisierten Prozedere ausgegangen werden, im Rahmen dessen sämtliche Personen, denen in durch einen ab dem 15.11.2015 gestellten Antrag auf internationalen Schutz eingeleiteten Verfahren der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, nach jeweils drei Jahren individuell auf das allfällige Vorliegen von Aberkennungstatbeständen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylG 2005 hin zu überprüfen sind. Vor dem Hintergrund einer – allein was die Zuerkennung im verwaltungsbehördlichen Weg betrifft – durchschnittlichen Anerkennungsquote von 39 % (laut BFA-Jahresbilanz 2014) bedeutet das (verglichen mit der Zahl aktuell anhängig werdender Verfahren) ein Anwachsen der Verfahren um über ein Drittel. Das wird letztendlich den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen erforderlich machen, um einem Rückstau bei der Abwicklung von Anträgen auf internationalen Schutz vorzubeugen.

Wie bereits angeführt, kann allein die Erstellung allgemeiner „Ländergutachten“ den notwendigen Prüfumfang im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung von Aberkennungsverfahren keinesfalls ersetzen, da, ebenso wie bei der

Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, auch bei dessen Aberkennung der Entscheidung ein umfassendes individuelles Prüfverfahren zugrunde liegen muss.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Erstellung von „Gutachten“ im Sinne des nun vorgeschlagenen § 3 Abs. 4a nicht zum Auftrag der Staatendokumentation gemäß § 5 Abs. 1 BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G) in der derzeit geltenden Fassung zählt und der gesetzlich definierte Aufgabenbereich entweder (allenfalls unter Einbindung des Beirats gemäß Abs. 4 leg.cit.) entsprechend zu adaptieren oder anstelle des Begriffes „Gutachten“ eine andere Formulierung, wie etwa „Länderprofile“ oder „Länderberichte“, anzudenken wäre (vgl. hierzu auch die Anmerkungen zu § 7 Abs. 2a).

Weiters ist anzunehmen, dass aufgrund der nunmehr in § 35 Abs. 2 vorgesehenen „Wartefrist“ von drei Jahren für im Ausland befindliche Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten mehr Personen als bisher gegen den Bescheid, mit dem ihnen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, ein Rechtsmittel ergreifen werden und ist (auch) deshalb mit einer insgesamt höheren Beschwerdequote zu rechnen.

Naturgemäß stößt aber auch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) im gegenständlichen Fall an ihre Grenzen, was damit zusammenhängt, dass eine seriöse Einschätzung, wie viele Aberkennungsverfahren in den nächsten Jahren zu führen sein werden, schon deshalb nicht möglich ist, da dies nach dem Entwurf im Wesentlichen davon abhängt, wie sich die Situation „in jenen Staaten, denen im Hinblick auf die Anzahl der im letzten Kalenderjahr gestellten Asylanträge [sic] eine besondere Bedeutung zukommt“ (vgl. § 3 Abs. 4a) entwickeln wird.

So würde im Fall, dass es in den betreffenden Herkunftsstaaten im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zu keinen maßgeblichen Änderungen gekommen ist, kein zusätzlicher Aufwand entstehen, während es umgekehrt – aufgrund der damit verbundenen Konsequenz der Einleitung von Aberkennungsverfahren in unbestimmter Zahl – zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand käme, der wiederum eine entsprechende Bindung personeller Kapazitäten und Ressourcen mit sich brächte.

## **Besonderer Teil**

### Zu § 3 Abs. 4:

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl an den Asylberechtigten, wonach seine Aufenthaltsberechtigung nunmehr unbefristet gelte, keinen Bescheidcharakter aufweist.

### Zu § 3 Abs. 4a:

Der Begriff „Asylanträge“ wäre durch „Anträge auf internationalen Schutz“ zu ersetzen.

Es ist nicht ersichtlich, warum im letzten Halbsatz auf die geänderten Verhältnisse abgestellt wird, welche „maßgeblich“ waren für die Furcht vor Verfolgung, in § 7 Abs. 2 hingegen im gleichen Zusammenhang von „mitbestimmend“ die Rede ist.

### Zu § 7 Abs. 2a:

Vor der Wortfolge „wesentlichen dauerhaften Veränderung“ wäre – im Hinblick auf die identische Wendung in § 3 Abs. 4a – das Wort „einer“ einzufügen.

Inhaltlich scheint – wie bereits im Allgemeinen Teil angedeutet – unklar, wie aus dem Ergebnis allgemeiner „Gutachten“ betreffend die Verhältnisse in den „antragsstärksten“ Herkunftsstaaten der Asylwerber die generelle Einleitung von Aberkennungsverfahren für sämtliche Staatsangehörige eines betroffenen Landes (arg: „Verfahren zu Aberkennung (...) jedenfalls einzuleiten“) ableitbar ist bzw. sein kann, da eine Asylgewährung jeweils auf individuellen (Verfolgungs-)Gründen basiert und stets Einzelfallentscheidungen zu treffen sind. Auch die Frage nach der fortdauernden Aktualität dieser „Gutachten“ am Ende eines jeweiligen Aberkennungsverfahrens und insbesondere im durch das Bundesverwaltungsgericht zu führenden Beschwerdeverfahren bleibt offen.

Festzuhalten ist überdies, dass es trotz Vorliegens eines „Gutachtens“ bzw. Länderprofils der Staatendokumentation nach der höchstgerichtlichen Judikatur notwendig sein kann, sowohl seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl als auch des Bundesverwaltungsgerichtes auch andere Quellen zur Beurteilung der Situation in einem Herkunftsstaat heranzuziehen.

Sollte jedoch tatsächlich angedacht sein, systematische und regelmäßige Überprüfungen der Verhältnisse in den „antragsstärksten“ Herkunftsstaaten der Asylwerber durchführen und die Ergebnisse schriftlich festhalten zu wollen, so wird angeregt, das Wort „Gutachten“ – im Sinne eines neutraleren Zugangs – durch „Herkunftsländerprofile“, „-berichte“, „-informationen“ oÄ zu ersetzen. Wollte man die Erstellung von „Gutachten“ beibehalten, müsste man jedenfalls die die Aufgaben der Staatendokumentation regelnde Bestimmung des § 5 Abs. 1 BFA-G entsprechend ergänzen bzw. wären derartige „Gutachten“ dann auch in verfahrensrechtlicher Form – bspw. als Sachverständigen- bzw. Amtssachverständigengutachten – zu berücksichtigen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Vertreter der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl diesfalls im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als (Amts-)Sachverständige zu mündlichen Beschwerdeverhandlungen geladen werden könnten oder müssten und in dieser Funktion einer solchen Ladung jedenfalls Folge zu leisten hätten.

#### Zu § 35 Abs. 1:

Die im letzten Satz vorgesehene Frist von drei Monaten erscheint vor dem Hintergrund von Informationen, dass es längere Zeit (mehrere Monate) dauern kann, um einen Termin für eine Antragstellung für ein Visum bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland zu erhalten, eher kurz gewählt, sodass es in diesem Zusammenhang, wenn nämlich die Beantragung des Sichtvermerks de facto nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich ist, quasi zu einer Verunmöglichung der Wahrnehmung eines subjektiven Rechtes und – daraus resultierend – letzten Endes zu relevanten Problemen im Hinblick auf Art. 8 EMRK kommen könnte.

#### Zu § 35 Abs. 2:

Insbesondere in Fällen, in denen es sich beim Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, um einen (unbegleiteten) Minderjährigen handelt, kann es zu – im Hinblick auf Art. 8 EMRK relevanten – Härtefällen kommen, wenn dieser im Laufe der Dreijahresfrist volljährig wird und eine Familien-

angehörigeneigenschaft im Sinne des § 35 Abs. 5 zu seinen Eltern zum Zeitpunkt der für diese frühestmöglichen Antragstellung dann allenfalls nicht mehr vorliegt.

Zu § 51a Abs. 2:

Es geht nicht hervor, ob die Befristung der Aufenthaltsberechtigung in der Karte für Asylberechtigte ersichtlich sein wird bzw. ob in weiterer Folge – bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine unbefristete Gültigkeit – eine neue Karte (ohne allfälligen Befristungsvermerk) ausgestellt wird.

Zu § 75 Abs. 24:

Während für die im Zusammenhang mit der Befristung der Aufenthaltsberechtigung für Asylberechtigte stehenden Normen Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, soll die Neuregelung des Familiennachzuges (§ 35 Abs. 1 bis 4) hingegen offenbar ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten (§ 73 Abs. 15), wodurch es bei Fremden, denen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde, deren Familienangehörige jedoch noch keinen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels im Sinne des § 35 Abs. 4 gestellt haben zu – im Hinblick auf Art. 8 EMRK relevanten – Härtefällen kommen könnte, sodass etwa Personen, die im Zeitraum eines Jahres vor Inkrafttreten der nunmehrigen Novelle den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt bekommen haben und darauf vertrauen konnten, dass ihre Familienangehörigen die Anträge gemäß § 35 Abs. 1 nach Ablauf eines Jahres stellen können, nunmehr zwei weitere Jahre warten müssen.

**Ergänzende Bemerkungen**

Zusammengefasst ist zu betonen, dass aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes das derzeit im Zusammenhang mit Verfahren betreffend die Aberkennung des Status des Asylberechtigten zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium als ausreichend angesehen wird, da es zweifelsohne bereits jetzt – auch ohne diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung – möglich wäre, drei Jahre nach Zuerkennung des Schutzstatus das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl zu überprüfen und widrigenfalls ein Verfahren gemäß § 7 AsylG 2005 einzuleiten.


Sollte jedoch nach den Intentionen des nunmehr vorgelegten Entwurfs tatsächlich in Aussicht genommen sein, ein standardisiertes Prozedere im Zusammenhang mit Aberkennungsverfahren zu etablieren, so wäre im Hinblick auf die damit verbundenen – fast notwendigerweise zu erwartenden – quantitativen Herausforderungen für das Bundesverwaltungsgericht sowie die Anmerkungen zu § 7 Abs. 2a hinsichtlich der Aktualitätsfrage der „Gutachten“ die Einführung einer Bestimmung in diesem Zusammenhang anzudenken, mit der das Bundesverwaltungsgericht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit der Durchführung jeweils erforderlicher Ermittlungsschritte oder Sachverhaltsergänzungen beauftragen können sollte (vgl. § 19 Abs. 7b MOG 2007).

In Ergänzung zu § 28 Abs. 7 VwGVG wird eine solche Bestimmung auch für Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG („Säumnisbeschwerden“) angeregt.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

27. November 2015  
Der Präsident  
Perl

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	27/SN-166/ME-XXV-GR-6-Stellungnahme zur Ertragsprüfung (elektr. übermittelte Version) JMLz59nWvK7m4oRQ8msJ48e9ekwvzBrk5upDc3vzu15x01f0AEDrF3m254QwO ulhK0qPcmYuilSlqUVKjr9xZyFvXrV3dFnne7MpL1DA6q6nUWQuTOvNMTx5Q/790Fah FvosrSUvHduvjd8xbOzMnhtvX/jLEQRLo2OvW39xuUN9k6NS2WSyv/4ZbAGLEcZaOvW GOyvXtcHzodP11aEcR/5LdZH9BUim2keFPST8hAmIOS8UpyE6I6e9YOlpGk4r02plr8 cmxv5iDBcKxcNOo30hoqYzt6JN/3Nohea5vodiNvUNVgcSzWIWPZiuTADId9OToA1m6 7GNQ/cg==	
	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgericht,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-30T09:17:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	